

BGH-Urteil zur Fälligkeit ärztlicher Vergütungen

In vorinstanzlichen Verfahren hatten sich einzelne Gebührenpositionen einer ärztlichen Rechnung als falsch herausgestellt, vielmehr wurden infolge Sachverständigen-gutachten andere Gebührenpositionen als berechnungsfähig anerkannt.

Amts- und Landgericht negierten daraufhin trotz vorgelegter korrigierter Rechnung einen Vergütungsanspruch hinsichtlich der »richtigen« Gebührenpositionen, da diese in der streitbefangenen Rechnung nicht enthalten waren.

Der Bundesgerichtshof (BGH) gelangte in seiner Entscheidung vom 21.12.2006 (Az.: III ZR 117/06) zu einer anderen Auffassung:

Unter der Voraussetzung, dass die formalen Anforderungen (§ 12 GOÄ, sinngemäß § 10 GOZ) an die Rechnungslegung erfüllt sind, wird die dem Arzt tatsächlich zustehende Vergütung, auch hinsichtlich der sich erst im Laufe des Verfahrens als berechnungsfähig herausstellenden Gebührenpositionen, bereits mit der ursprünglichen Rechnung fällig.

Allerdings gerät der Zahlungspflichtige hinsichtlich der in Rede stehenden Gebührenpositionen nicht in Verzug.

In erfreulicher Weise hat der BGH somit die Möglichkeit zur Nachholung der korrekten Abrechnung bestätigt.

Dr. Michael Striebe

Vorsitzender des GOZ-Ausschusses der Zahnärztekammer Niedersachsen ●

Unter die Lupe genommen:

Der § 21 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Werbung eines Zahnarztes muss stets sachlich bleiben. Das ist nichts Neues. Auch in der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (BO), die seit dem 16. Dezember 2006 in Kraft ist, ist von diesem Sachlichkeitsgebot die Rede.

Was genau sind sachliche Informationen: So, wie sie der § 21 Abs. 1 BO fordert?

Sachlich ist all jenes, was objektiv nachprüfbar und wertungsfrei ist. Das Gebot der Sachlichkeit lässt sich nach drei Kriterien bemessen:

1. Der Inhalt (sachbezogen, berufsbezogen)
 2. Die Darstellung (zurückhaltend, dezent)
 3. Die Kommunikation (unaufdringlich, ohne Kosten für den Empfänger)
- (Quelle: Beate Bahner, Das neue Werberecht für Ärzte, 2. Aufl.)

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass sachangemessen verständliche Aussagen sind, die den möglichen Patienten nicht verunsichern, sondern ihn als mündigen Patienten befähigen, von der freien Arzt- und Klinikwahl Gebrauch zu machen.

Was ist erlaubt?

Bereits im Jahr 2002 hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus befunden, dass für die Beurteilung einer zulässigen oder unzulässigen Werbung das als Werbeträger genutzte Medium ohne entscheidende Bedeutung sei. Entscheidend sei die Art und Weise der Außendarstellung. Also: Egal, ob ein Zahnarzt seinen Namen und Te-

lefonnummer auf Trikots einer Fußballmannschaft schreibt, ob er sein Foto auf eine Litfasssäule kleben lässt oder die Bande eines Sportplatzes als Werbefläche nutzt – all das ist mittlerweile erlaubt. Entscheidend ist nicht, wo er wirbt, sondern WIE er wirbt.

Zusammenfassend geht die Recht-

sprechung des Bundesverfassungsgerichts dahin, dass einzelne Passagen einer Werbung stets grundrechtsfreundlich im Kontext des gesamten Inhalts auszulegen sind. Im Vordergrund steht jeweils die Information potentieller Patienten über die Behandlungsmethoden eines Zahnarztes. Patienten haben

ein legitimes Informationsbedürfnis. Jeder Arzt/Zahnarzt müsse über seine Tätigkeit informieren dürfen; insoweit müsse er grundsätzlich sein Bild in der Öffentlichkeit auch positiv zeichnen dürfen.

Häufig tritt auch die Frage auf, ob und inwieweit der Zahnarzt seine persönlichen Vorlieben, Hobbys oder familiären Verhältnisse aufzeigen dürfe. Auch derartige Angaben fallen unter das Informationsrecht des Zahnarztes. Die Patienten – so auch hier die Rechtsprechung – sollen sich ein umfassendes Bild von dem Zahnarzt, dem sie sich anvertrauen, machen können. Dazu muss auch gehören dürfen, dass sie den Zahnarzt und seinen persönlichen Hintergrund kennen lernen. Daher können dem Zahnarzt auch solche Ausführungen nicht untersagt werden. Entscheidend hierbei ist allerdings, dass in einer Berichterstattung, auf einer Homepage o.ä. der Schwerpunkt dennoch auf den Angaben über die zahnärztliche Tätigkeit liegt und nicht



Heike Nagel

FOTO: PRIVAT

etwa die Angaben über das »Privatvergnügen« den Inhalt überdecken.

Was ist verboten?

Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt verboten. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Die nachfolgenden Definitionen und Beispiele für die einzelnen Fallgruppen soll Ihnen die Einordnung einer möglicherweise berufswidrigen Werbung erleichtern.

Anpreisende Werbung:

Das sind vollmundige Anpreisungen über *vermeintliche* Leistungen.

Aussagen wie »*der beliebteste*«, »*der erfolgreichste Zahnarzt aller Zeiten*« oder »*ich gehe davon aus, in Kürze den Nobelpreis zu erhalten*«, sind für den potentiellen Patienten objektiv nicht nachprüfbar, sondern beruhen auf

rein subjektiver Einschätzung des Arztes/Zahnarztes. Somit sind solche Aussagen nicht statthaft und müssen zum Schutz des Patienten, aber auch zum Schutz des Ansehens des ärztlichen/zahnärztlichen Kollegen untersagt werden.

Irreführende Werbung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat festgestellt, dass Irreführung dann vorliegt, wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge gemacht werden.

Hierunter fallen zum Beispiel Garantieverprechen für zahnärztliche Leistungen, Werbung mit nicht vorhandenen Zertifikaten oder nicht führungsfähigen Titeln oder auch das Aufführen von Assistenten auf Praxisschildern oder Briefkopfbögen, um einen möglichst großen Praxisstab anzupreisen.

Herabsetzende Werbung:

Eine Herabsetzung liegt vor, wenn die Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen beziehungsweise geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt werden.

Werden zum Beispiel die Behandlungsmethoden eines Kollegen als *gefährlich*, *verstümmelnd* oder sogar *tödlich* bezeichnet, liegt ohne Frage eine Herabsetzung der Qualifikation des Kollegen vor.

Vergleichende Werbung:

Vergleichend ist eine Werbung mit dem Verweis auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse ärztlicher Kollegen oder auf die Arztpraxis

oder Behandlung anderer Ärzte. Dieser Verweis kann sowohl positiv dargestellt werden, indem auf die eigenen, vermeintlichen Vorzüge in übertriebener Form hingewiesen wird. Zum anderen kann er negativ gestaltet sein, in dem Kollegen herabgesetzt werden. Beispiele hierfür sind Aussagen, wie »*Bei uns geht es ohne Operation*«, »*wir fangen da an, wo andere aufhören*« oder »*simply the best*«.

Oftmals greifen die Formen der berufswidrigen Werbung auch ineinander. So kann zum Beispiel eine anpreisende Werbung gleichzeitig auch irreführend und/oder herabsetzend sein.

Der Rahmen ist breit gesteckt. Wenn Sie Fragen haben oder sich nicht sicher sind, was sie dürfen und was nicht – fragen Sie einfach bei Ihrer Kammer nach.

Tätigkeitsschwerpunkte – kein zwingendes Muss

Die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet ihren Niederschlag auch darin, dass mit Inkrafttreten der neuen Berufsordnung die starren Regelungen zum Führen

von Tätigkeitsschwerpunkten aufgehoben worden sind. In § 21 Abs. 2 heißt es nunmehr lediglich, dass der Zahnarzt auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen darf. Er *kann*, muss die Bezeichnung »Tätigkeitsschwerpunkt« jedoch nicht mehr ausweisen. Auch die Vorschrift, lediglich drei Tätigkeitsschwerpunkte ausweisen zu dürfen, ist entfallen.

Diese seinerzeitigen Regelungen in der alten BO waren vor dem Hintergrund der sich verändernden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr haltbar. Das Recht des Patienten auf Informationen folgt aus dem Recht des Patienten auf Selbstbestimmung. Dieses Recht ist verfassungsrechtlich geschützt und leitet sich aus der im Grundgesetz garantierten Unantastbarkeit der Menschenwürde, dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, und dem Schutz des Lebens sowie der körperlichen Unversehrtheit ab. Somit müssen Informationen für den Patienten außerhalb der Arztpraxis ohne zeitlichen oder finanziellen Aufwand in verständlicher und nachvollziehbarer Weise zugänglich sein.

Aus dem Recht des Patienten auf umfassende Information über Gesundheitsleistungen folgt notwendigerweise das Recht der Ärzte und Zahnärzte zur umfassenden Information über die von ihnen erbrachten ärztlichen Leistungen. Regelungen, die das Recht des Zahnarztes auf umfassende Informationen beschränken, stellen einen Eingriff in seine Berufsausübung dar und sind somit nicht statthaft.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie an, Frau Nagel, Telefon: (05 11) 8 33 91-110, hilft Ihnen gern weiter. ●